

§ 14 ZLPV 2006

Prüfungskommissionen für Zivilfluglehrer und Lehrer des sonstigen Zivilluftfahrt-Personals

ZLPV 2006 - Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2021

§ 14.

Die zuständige Behörde hat folgende Prüfungskommissionen für Lehrer des Zivilluftfahrtpersonals zu bilden:

1. eine Prüfungskommission für Segelfluglehrer,
2. eine Prüfungskommission für Luftschiffpilotenlehrer und Freiballonpilotenlehrer,
3. eine Prüfungskommission für Fallschirmsprunglehrer,
4. eine Prüfungskommission für Lehrer für Hänge- beziehungsweise Paragleiter und motorisierte Hänge- beziehungsweise Paragleiter,
5. eine Prüfungskommission für Lehrer des technischen Bedienungspersonals und
6. eine Prüfungskommission für Lehrer des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals.

§ 13 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.08.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at